



Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für Kraftfahrzeugmechatronik/zur Fachpraktikerin für Kraftfahrzeugmechatronik

Präambel

Jede Berufsausbildung hat die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln (siehe auch § 1 Abs. 3 BBiG).

Sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen.

Grundsätzlich ist auch für behinderte Menschen nach § 64 BBiG/§ 42k HwO i.V.m. § 4 BBiG/§ 25 HwO eine Ausbildung, im Bedarfsfall unter Zuhilfenahme des § 65 BBiG/§ 42l HwO (Nachteilsausgleich), anzustreben. Nur in begründeten Ausnahmefällen, in denen Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung dies nicht erlauben, ist eine Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42m HwO durchzuführen. Für solche Ausnahmefälle wird diese Ausbildungsregelung erlassen.

Ein Übergang von einer bestehenden Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine Ausbildung in einem nach § 4 BBiG/§ 25 HwO anerkannten Ausbildungsberuf ist entsprechend § 64 BBiG/§ 42k HwO kontinuierlich zu prüfen.

Die Feststellung, dass Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung eine Ausbildung nach einer Ausbildungsregelung für behinderte Menschen erfordert, soll auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung erfolgen.

Sie wird derzeit durch die Bundesagentur für Arbeit – unter Berücksichtigung der Gutachten ihrer Fachdienste und von Stellungnahmen der abgebenden Schule, gegebenenfalls unter Beteiligung von dafür geeigneten Fachleuten (u. a. Ärzte/Ärztinnen, Psychologen/Psychologinnen, Pädagogen/Pädagoginnen, Behindertenberater/Behindertenberaterinnen) aus der Rehabilitation bzw. unter Vorschaltung einer Maßnahme der Berufsfindung und Arbeitserprobung – durchgeführt.

Die Auszubildenden sollen einen personenbezogenen Förderplan, der die spezifische Behinderung berücksichtigt, erstellen und diesen kontinuierlich fortschreiben. Der personenbezogene Förderplan dient der Entwicklung der/des Betroffenen.

Die zuständige Stelle trägt Ausbildungsverträge für behinderte Menschen gem. § 66 Abs. 2 i.V.m. § 65 Abs. 2 Satz 1 bzw. § 42m Abs. 2 i.V.m. § 42l Abs. 2 Satz 1 HwO in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse ein, wenn festgestellt worden ist, dass die Ausbildung in einem solchen Ausbildungsgang nach Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung erforderlich und eine auf die besonderen Verhältnisse der Menschen mit Behinderung abgestimmte Ausbildung sichergestellt ist.

Im Rahmen der dualen Berufsausbildung auf der Grundlage dieser Ausbildungsregelung ist die Berufsschule Partner und mitverantwortlich für eine qualifizierte und qualifizierende Berufsausbildung.



Die Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz erlässt auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 26.04.2018 und der Vollversammlung vom 14.07.2018 zuständige Stelle gemäß §§ 41, 42m, 91 Abs.1 Nr. 4 und 106 Abs. 1 Nr. 10 und 106 Abs. 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2143) geändert worden ist, folgende Regelung für die Berufsausbildung von behinderten Menschen zum Fachpraktiker für Kraftfahrzeugmechatronik/zur Fachpraktikerin für Kraftfahrzeugmechatronik:

§ 1 Ausbildungsberuf

Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für Kraftfahrzeugmechatronik/zur Fachpraktikerin für Kraftfahrzeugmechatronik erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.

§ 2 Personenkreis

Diese Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 66 BBiG/§ 42m HwO für Personen im Sinne des § 2 SGB IX.

§ 3 Dauer der Berufsausbildung

Die Ausbildung dauert drei Jahre und sechs Monate.

§ 4 Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich anerkannten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen statt.

§ 5 Eignung der Ausbildungsstätte

(1) Behinderte Menschen dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in dafür geeigneten Betrieben und Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden.

(2) Neben den in § 27 BBiG/§ 21 HwO festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von behinderten Menschen gerecht werden.

(3) Es müssen ausreichend Ausbilderinnen/Ausbilder zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Ausbilderinnen/Ausbilder muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist ein Ausbilderschlüssel von in der Regel höchstens eins zu acht anzuwenden.

§ 6 Eignung der Ausbilderinnen/Ausbilder

(1) Ausbilderinnen/Ausbilder, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42m HwO tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen sowie der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung (AEVO u. a.) eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifische Qualifikationen nachweisen.



(2) Anforderungsprofil Ausbilderinnen/Ausbilder müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken:

- Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis
- Psychologie
- Pädagogik, Didaktik
- Rehabilitationskunde
- Interdisziplinäre Projektarbeit
- Arbeitskunde/Arbeitspädagogik
- Recht
- Medizin

(3) Um die besonderen Anforderungen des § 66 BBiG/§ 42m HwO zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.

(4) Von dem Erfordernis des Nachweises einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation soll bei Betrieben abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sichergestellt ist. Die Qualität ist in der Regel sichergestellt, wenn eine Unterstützung durch eine geeignete Ausbildungseinrichtung erfolgt.

(5) Ausbilderinnen/Ausbilder, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42m HwO bereits tätig sind, haben innerhalb eines Zeitraumes von höchstens fünf Jahren die notwendigen Qualifikationen gemäß Absatz 2 nachzuweisen. Die Anforderungen an Ausbilderinnen/Ausbilder gemäß Absatz 2 gelten als erfüllt, wenn die behindertenspezifische Zusatzqualifikation auf andere Weise glaubhaft gemacht werden kann.

§ 7 Struktur der Berufsausbildung

(1) Findet die Ausbildung in einer Ausbildungseinrichtung statt, sollen mindestens 18 Wochen außerhalb dieser Einrichtung in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb/mehreren anerkannten Ausbildungsbetrieben durchgeführt werden.

(2) Soweit die Inhalte der Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung mit der Berufsausbildung zum Kraftfahrzeugmechatroniker/zur Kraftfahrzeugmechatronikerin übereinstimmen, für die auf Grund einer Regelung der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz eine überbetriebliche Berufsausbildung vorgesehen ist, soll die Vermittlung der entsprechenden Ausbildungsinhalte ebenfalls überbetrieblich erfolgen.

(3) Von der Dauer der betrieblichen Ausbildung nach Absatz 1 kann nur in besonders begründeten Einzelfällen abgewichen werden, wenn die jeweilige Behinderung oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern; eine Verkürzung der Dauer durch die Teilnahme an einer überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahme erfolgt nicht.

§ 8 Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit). Eine von dem Ausbildungsrahmenplan (Anlage) abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für Kraftfahrzeugmechatronik/zur Fachpraktikerin für Kraftfahrzeugmechatronik gliedert sich wie folgt:



Abschnitt A

Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

1. Messen und Prüfen an Systemen
2. Bedienen und Inbetriebnehmen von Fahrzeugen und Systemen
3. Warten, Prüfen und Einstellen von Fahrzeugen und Systemen sowie von Betriebseinrichtungen
4. Montieren, Demontieren und Instandsetzen von Kraftfahrzeugen, deren Systemen, Bauteilen und Baugruppen
5. Diagnostizieren von Fehlern, Störungen und deren Ursachen sowie Beurteilen der Ergebnisse
6. Aus-, Um- und Nachrüsten
7. Untersuchen von Kraftfahrzeugen nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften
8. Diagnostizieren, Instandhalten, Aus-, Um- und Nachrüsten

Abschnitt B

Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
4. Umweltschutz
5. Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen sowie Kontrollieren und Bewerten von Arbeitsergebnissen
6. Qualitätsmanagement
7. Betriebliche und technische Kommunikation
8. Kommunikation mit Mitarbeitern und Kunden

§ 9 Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildung

(1) Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren (berufliche Handlungskompetenz) einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 10 und 11 der gestreckten Abschlussprüfung nachzuweisen.

(2) Die Ausbildenden haben unter Zugrundlegung des Ausbildungsrahmenplans (Anlage) für die Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen.

(3) Die Auszubildenden haben einen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Ausbildenden haben den Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen. Die Auszubildende/Der Auszubildende kann nach Maßgabe von Art oder Schwere/Art und Schwere ihrer/seiner Behinderung von der Pflicht zur Führung eines Ausbildungsnachweises entbunden werden.

§ 10 Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus den beiden zeitlich auseinanderfallenden Teilen 1 und 2. Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsregelung ist zugrunde zu legen. Dabei sollen Qualifikationen, die bereits Gegenstand von Teil 1 waren, in Teil 2 nur soweit einbezogen werden, als es für die Festlegung der Berufsbefähigung erforderlich ist.



- (2) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses wird Teil 1 mit 20 Prozent, Teil 2 mit 80 Prozent gewichtet.
- (3) Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (4) Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für die ersten drei Ausbildungshalbjahre aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (5) Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung besteht aus dem Prüfungsbereich Arbeitsauftrag.
- (6) Für den Prüfungsbereich Arbeitsauftrag bestehen folgende Vorgaben:
 - 1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er Arbeiten planen, durchführen, Arbeitsmittel und Messgeräte anwenden sowie Sicherheit und Gesundheitsschutz berücksichtigen kann.
 - 2. Der Prüfling soll eine Arbeitsprobe durchführen. Dazu soll er insbesondere Bauteile, Baugruppen und Systeme außer Betrieb nehmen, demontieren, zuordnen, montieren, in Betrieb nehmen sowie Funktion prüfen, ein situatives Fachgespräch führen und Aufgaben schriftlich bearbeiten, die sich auf die Arbeitsprobe beziehen.
 - 3. Die Prüfungszeit für die Arbeitsprobe und das situative Fachgespräch beträgt 180 Minuten. Innerhalb dieser Zeit soll das situative Fachgespräch in höchstens 10 Minuten durchgeführt werden. Die Prüfungszeit für die schriftlichen Aufgaben beträgt 30 Minuten.

§ 11 Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung

- (1) Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung soll vor dem Ablauf der Ausbildungsdauer stattfinden.
- (2) Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:
 - 1. Wartungsauftrag
 - 2. Instandsetzung und Diagnose
 - 3. Kraftfahrzeug- und Instandhaltungstechnik
 - 4. Wirtschafts- und Sozialkunde
- (4) Der Prüfling soll in den Prüfungsbereichen 1 bis 3 nachweisen, dass er
 - 1. die Arbeitsschritte planen, Daten recherchieren, Arbeitsmittel und Messgeräte auswählen, Messungen durchführen, Schaltpläne und Funktionen analysieren, Mittel der technischen Kommunikation nutzen,
 - 2. Instandhaltungsabläufe, insbesondere den Zusammenhang von Technik, Arbeitsorganisation, Umweltschutz sowie Sicherheit und Gesundheitsschutz berücksichtigen,
 - 3. fachbezogene Probleme und deren Lösungen darstellen, die für die Arbeitsaufgaben relevanten fachlichen Hintergründe aufzeigen sowie die Vorgehensweise bei der Durchführung der Arbeitsaufgaben begründen kann.
- (5) Für den Prüfungsbereich Wartungsauftrag bestehen folgende Vorgaben:
 - 1. Der Prüfling soll eine Arbeitsprobe durchführen. Dazu soll er Fahrzeuge oder Systeme warten und prüfen sowie ein situatives Fachgespräch führen.
 - 2. Die Prüfungszeit für die Arbeitsprobe und das situative Fachgespräch beträgt 90 Minuten; innerhalb dieser Zeit soll das situative Fachgespräch in höchstens 10 Minuten durchgeführt werden.



- (6) Für den Prüfungsbereich Instandsetzung und Diagnose bestehen folgende Vorgaben:
1. Der Prüfling soll zwei gleichwertige Arbeitsproben durchführen. Dazu soll er Fahrzeugbauteile messen und prüfen und Fehler, Störungen und deren Ursachen diagnostizieren sowie eine fahrzeugtechnische Baugruppe demontieren und montieren und ein situatives Fachgespräch führen.
 2. Die Prüfungszeit für die Arbeitsprobe und das situative Fachgespräch beträgt 150 Minuten; innerhalb dieser Zeit soll das situative Fachgespräch in höchstens 10 Minuten durchgeführt werden.
- (7) Für den Prüfungsbereich Kraftfahrzeug- und Instandhaltungstechnik bestehen folgende Vorgaben:
1. Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten.
 2. Die Prüfungszeit beträgt 120 Minuten.
- (8) Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde bestehen folgende Vorgaben:
1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er einfache allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann.
 2. Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten.
 3. Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

§ 12 Gewichtungsregelung

Die Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

- | | |
|--|------------|
| 1. Arbeitsauftrag | 20 Prozent |
| 2. Wartungsauftrag | 20 Prozent |
| 3. Instandsetzung und Diagnose | 30 Prozent |
| 4. Kraftfahrzeug- und Instandhaltungstechnik | 20 Prozent |
| 5. Wirtschafts- und Sozialkunde | 10 Prozent |

§ 13 Bestehensregelung

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen

1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
2. im Ergebnis von Teil 2 der Abschlussprüfung mit mindestens „ausreichend“,
3. in mindestens drei Prüfungsbereichen von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“ und
4. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit „ungenügend“ bewertet worden sind.

(2) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der in Teil 2 der Abschlussprüfung mit schlechter als „ausreichend“ bewerteten Prüfungsbereiche, in denen Prüfungsleistungen mit eigener Anforderung und Gewichtung schriftlich zu erbringen sind, durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2 : 1 zu gewichten

§ 14 Übergang

Ein Übergang von einer Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine entsprechende Ausbildung nach § 4 BBiG/§ 25 HwO ist von der/dem Auszubildenden und der/dem Ausbildenden kontinuierlich zu prüfen.



§ 15 Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Ausbildungsregelung bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Regelung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

§ 16 Prüfungsverfahren

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung und das Prüfungsverfahren gilt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz entsprechend.

§ 17 Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit

Soweit die Dauer der Ausbildung abweichend von dieser Ausbildungsregelung verkürzt oder verlängert werden soll, ist § 8 Abs. 1 und 2 BBiG/§ 27b HwO entsprechend anzuwenden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Ausbildungsregelung wurde am 30.10.2018 vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Energie und Technologie Nr. 33-4400f/303/2 rechtsaufsichtlich genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der „Deutsche Handwerks Zeitung“ Nr. 23 vom 7.12.2018 und ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz (www.hwkno.de) unter der Rubrik „Über uns – Rechtsgrundlagen – Aktuelle Änderungen“ in Kraft.



Anlage zu § 8
Ausbildungsrahmenplan für die Ausbildungsregelung zum Fachpraktiker für Kraftfahrzeug-
mechatronik/zur Fachpraktikerin für Kraftfahrzeugmechatronik

Abschnitt A
Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1. -18. Monat	19.-42. Monat
1	2	3	4	
1	Messen und Prüfen an Systemen (§ 8 Abschnitt A Nr. 1)	a) Verfahren und Messgeräte auswählen, b) elektrische, elektronische Größen und Signale an Baugruppen messen und prüfen, Ergebnisse dokumentieren c) elektrische Verbindungen, Leitungen und Leitungsanschlüsse auf mechanische Schäden sichtbar prüfen d) Funktion elektrischer Leitungen und Sicherungen prüfen e) Messzeuge zum Messen und Prüfen von Längen, Winkeln und Flächen auswählen und anwenden f) Längen, insbesondere mit Messschiebern, Messschrauben und Messuhren, messen, Einhaltung von Toleranzen und Passungen prüfen g) Werkstücke mit Winkeln, Grenzlehren und Gewindelehren prüfen h) physikalische Größen, insbesondere Drücke und Temperaturen, messen, prüfen und Prüfergebnisse dokumentieren	5 *)	
2	Bedienen und Inbetriebnahme von Fahrzeugen und Systemen (§ 8 Abschnitt A Nr. 2)	a) Vorschriften und Hinweise zur Sicherheit und zur Bedienung beachten und anwenden b) Bedienungsanleitungen lesen und anwenden c) Bedienelemente von Fahrzeugen anwenden d) Menüfunktionen erkennen, anwenden und Informations-, Kommunikations-, Komfort- und Sicherheitssysteme bedienen e) Zubehör, Zusatzeinrichtungen und Sonderausstattungen codieren und in Betrieb nehmen	5 *)	
		f) mechanische Notfunktionen anwenden g) erhöhtes Gefährdungspotential an Kraftfahrzeugen erkennen, Sicherheitsvorschriften anwenden		2 *)



Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1. -18. Monat	19.-42. Monat
1	2	3	4	
3	Warten, Prüfen und Einstellen von Fahrzeugen und Systemen sowie von Betriebseinrichtungen (§ 8 Abschnitt A Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none">a) Arbeits- und Sicherheitsregeln sowie Herstellerrichtlinien beim Transport und beim Heben von Hand anwendenb) Fahrzeuge, Baugruppen und Systeme bewegen, abstellen, anheben, abstützen und sichernc) Wartungsarbeiten nach Vorgabe durchführen, insbesondere Betriebsflüssigkeiten kontrollieren, nachfüllen, wechseln und zur Entsorgung beitragen, Arbeitsschritte dokumentierend) mechanische und elektrische Bauteile auf Verschleiß, Beschädigungen, Dichtheit, Lageabweichungen und Funktionsfähigkeit prüfen, Arbeiten dokumentierene) Wartungs- und Prüfvorschriften nach Herstellerangaben anwendenf) Funktionskontrollen durchführen und Fehlerpeicher ausleseng) Wartungsarbeiten nach Wartungsplänen durchführen	13	
		h) Einstellarbeiten an Kraftfahrzeugen und Systemen vornehmen oder einleiten		4
4	Montieren, Demontieren und Instandsetzen von Kraftfahrzeugen, deren Systemen, Bauteilen und Baugruppen (§ 8 Abschnitt A Nr. 4)	<ul style="list-style-type: none">a) Bauteile und Baugruppen außer Betrieb nehmen, demontieren, zerlegen, auf Wiederverwertbarkeit prüfen, kennzeichnen und systematisch ablegenb) demontierte Bauteile und Baugruppen zuordnen und auf Vollständigkeit prüfenc) Bauteile und Baugruppen säubern, reinigen, konservieren und lagernd) Bauteile und Baugruppen fügen, insbesondere Schraubverbindungen unter Beachtung der Teilfolge und des Drehmomentes herstellene) Bauteile und Baugruppen montieren, auf Funktion und Formgenauigkeit prüfenf) Oberflächen für den Korrosionsschutz vorbereiten, Korrosionsschutz ergänzen und erneuerng) Lage von Bauteilen und Baugruppen prüfen, Lageabweichungen messenh) Bezugslinien, Bohrungsmitten und Umrisse unter Berücksichtigung der Werkstoffeigenschaften anreißen und körnen, Bauteile und Halbzeuge trennen und umformeni) Maschinenwerte von handgeführten und ortsfesten Maschinen bestimmen und einstellen; Werkstücke und Bauteile bohren und senkenj) Innen- und Außengewinde herstellen und instandsetzenk) elektrische Verbindungen und Anschlüsse überprüfen, instandsetzen und dokumentierenl) Systeme und Baugruppen auf Funktion und Schäden prüfen	20	



Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1. -18. Monat	19.-42. Monat
1	2	3	4	
		m) Systeme, Baugruppen und Bauteile unter Berücksichtigung von Montageanleitungen demonstrieren und montieren n) Funktion von Sensoren und Aktoren, insbesondere Signale, prüfen und messen o) Arbeiten und Arbeitsschritte dokumentieren p) elektrische, elektronische, mechanische, mechatronische, pneumatische und hydraulische Systeme, Baugruppen und Bauteile austauschen		19
5	Diagnostizieren von Fehlern, Störungen und deren Ursachen sowie Beurteilen der Ergebnisse (§ 8 Abschnitt A Nr. 5)	a) Schäden und Funktionsstörungen an mechanischen, elektrischen, elektronischen, mechatronischen, pneumatischen und hydraulischen Systemen von Kraftfahrzeugen und deren Baugruppen feststellen b) Fehler und Störungen und deren Ursachen mit Hilfe von Schalt-, Anschluss- und Funktionsplänen eingrenzen c) Standarddiagnoseroutinen anwenden; Fehler und Störungen eingrenzen und bestimmen, insbesondere durch Funktionskontrolle, Sinneswahrnehmungen, Auslesen von Fehlerspeichern d) Prüfprotokolle erstellen, Ergebnisse dokumentieren e) Fehler und Störungen in vernetzten Systemen eingrenzen	8	8
6	Aus-, Um- und Nachrüsten (§ 8 Abschnitt A Nr. 6)	a) Zubehör, Zusatzeinrichtungen und Sonderausstattung nach gesetzlichen Vorschriften und technischen Unterlagen dem Fahrzeugtyp zuordnen b) Zubehör, Zusatzeinrichtungen und Sonderausstattung für den Ein- oder Umbau vorbereiten, ein- oder umbauen, Änderungen dokumentieren		4
7	Untersuchen von Kraftfahrzeugen nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften (§ 8 Abschnitt A Nr. 7)	a) Verkehrs- und Betriebssicherheit von Kraftfahrzeugen überprüfen, Mängel dokumentieren und erforderliche Maßnahmen zu ihrer Beseitigung einleiten, Ergebnisse dokumentieren		4
8	Diagnostizieren, Instandhalten, Aus-, Um- und Nachrüsten (§ 8 Abschnitt A Nr. 8)	a) Diagnosesysteme für Antriebs-, Fahrwerks-, Komfort- und Sicherheitssysteme anwenden, Daten auslesen und interpretieren b) Rückstellungen und Grundeinstellungen an Fahrzeugsystemen durchführen, Änderungen dokumentieren c) Brems-, Fahrwerks-, Federungs-, Dämpfungs- und Niveauregelungssysteme prüfen, diagnostizieren und einstellen, d) Antriebsaggregate mit Motormanagementsystem und Nebenaggregate prüfen		5 *) 16



Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1. -18. Monat	19.-42. Monat
1	2	3	4	
		e) Komfort- und Sicherheitssysteme prüfen und Maßnahmen zur Reparatur einleiten, Ergebnisse dokumentieren f) Fehler in Datenkommunikationsleitungen erkennen und zu ihrer Beseitigung beitragen, insbesondere elektrische Leitungen		10
		g) Karosseriesysteme, insbesondere Türschließanlagen, Verdeckanlagen und Schiebedächer, prüfen, instandsetzen und einstellen; mechanische Notfunktionen anwenden h) Fahrwerksvermessung durchführen, Fehler erkennen und Maßnahmen zur Beseitigung einleiten und protokollieren		6



Abschnitt B
Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1. -18. Monat	19.-42. Monat
1	2	3	4	
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 8 Abschnitt B Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 8 Abschnitt B Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben		
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 8 Abschnitt B Nr. 3)	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen der Brandbekämpfung ergreifen		
4	Umweltschutz (§ 8 Abschnitt B Nr. 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen		



Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1. -18. Monat	19.-42. Monat
1	2	3	4	
5	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen sowie Kontrollieren und Bewerten von Arbeitsergebnissen (§ 8 Abschnitt B Nr. 5)	a) Arbeitsschritte und -abläufe nach Vorgaben planen und festlegen b) Werkstoffe, Betriebsmittel und Hilfsstoffe ermitteln c) Teilebedarf, Material, Werkzeuge und Hilfsmittel auftragsbezogen anfordern und bereitstellen d) Arbeitsplatz unter Berücksichtigung des Arbeitsauftrages vorbereiten e) Arbeitsergebnisse kontrollieren und dokumentieren f) Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung des Arbeitsauftrages, der Instandhaltungsvorgaben, Einbauanleitungen, der technischen Gegebenheiten planen, kontrollieren g) g) Zeit-, Teile- und Materialbedarf sowie Betriebs- und Hilfsstoffe für den Arbeitsauftrag festlegen	6 *)	
		h) Arbeitsplatzbedarf festlegen, Werkzeuge und Prüfmittel ermitteln sowie deren Einsatz abstimmen i) Schäden an angrenzenden Bauteilen und Baugruppen erkennen, protokollieren und Maßnahmen zu ihrer Beseitigung einleiten j) Verkehrs- und Betriebssicherheit kontrollieren und dokumentieren k) Kraftfahrzeuge zur Kundenübergabe vorbereiten		
6	Qualitätsmanagement (§ 8 Abschnitt B Nr. 6)	a) Prüfverfahren und Prüfmittel anwenden b) Ursachen von Fehlern und Mängeln suchen, zur Beseitigung beitragen, Arbeiten dokumentieren c) Qualitätsmanagementsystem des Betriebes anwenden d) Richtlinien zur Sicherung der Produkt- und Arbeitsqualität beachten e) Prüf- und Wartungsfristen von Betriebs- und Prüfmitteln beachten und Maßnahmen einleiten	8 *)	
		f) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen im eigenen Arbeitsbereich beitragen g) Ursachen von Fehlern und Mängeln im Arbeitsprozess systematisch suchen, bewerten, beseitigen und dokumentieren, Folgewirkungen von Fehlern und Mängeln abschätzen h) eigene Arbeitsergebnisse überprüfen und protokollieren		



Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1. -18. Monat	19.-42. Monat
1	2	3	4	
7	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 8 Abschnitt B Nr. 7)	a) betriebliches Informationssystem zum Bearbeiten von Arbeitsaufträgen und zur Beschaffung von technischen Unterlagen und Informationen nutzen	10 *)	
		b) Gespräche mit Vorgesetzten, Mitarbeitern und in der Gruppe führen, Fachausdrücke anwenden		
c) Kommunikation mit vorausgehenden und nachfolgenden Funktionsbereichen sicherstellen				
d) Mess- und Prüfdaten lesen				
e) Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und Baugruppen identifizieren				
f) Zeichnungen lesen und anwenden, Skizzen anfertigen				
g) Kommunikations- und Informationssysteme nutzen				
h) technische Informationen aufbereiten, vermitteln und dokumentieren				
i) Gesetze und Vorschriften, insbesondere über die Zulassung im Straßenverkehr, beachten		6 *)		
j) elektrische, elektronische, elektropneumatische und elektrohydraulische Bauteile von Kraftfahrzeugen kennen				
8	Kommunikation mit Mitarbeitern und Kunden (§ 8 Abschnitt B Nr. 8)	a) Arbeitsaufträge und Informationen entgegennehmen, im Betrieb weiterleiten und nach Vorgaben berücksichtigen	3 *)	
		b) Vorgaben für das Informieren über Instandhaltungsarbeiten beachten		
		c) Vorgaben für das Informieren hinsichtlich der Bedienung des Zubehörs und der Zusatzeinrichtungen beachten, auf Sicherheitsregeln und Vorschriften hinweisen		

*) Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Inhalten zu vermitteln.